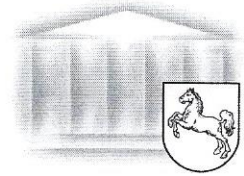


Eing. 06-07-2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -



Landesseniorenrat Niedersachsen e.V.
z. Hd. Ilka Dirnberge
Odeonstraße 12
30159 Hannover

Ansprechpartner/in: Herr Gutzler
Durchwahl: 0511 3030-2175
Mein Zeichen: II/-716-00279/11/18-001
Ihr Zeichen:

29.06.2018

Eingabe vom 28.05.2018, eingegangen am 01.06.2018

betr. Nutzung des Niedersachsentickets für alle öffentlichen Nahverkehrsmittel

Sehr geehrte Frau Dirnberge,

Ihr o. a. Schreiben wird vom Niedersächsischen Landtag als Eingabe behandelt, mit der sich der

Petitionsausschuss

befassen wird. Um Verwechslungen auszuschließen, erhält Ihre Eingabe die Nummer

00279/11/18-001.

Bei Rückfragen geben Sie bitte diese Eingabenummer an.

Zu jeder Eingabe wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt, die der Ausschuss zusammen mit der Eingabe erörtert. Die gründliche Klärung des Sachverhaltes und der rechtlichen Fragen erfordert eine gewisse Zeit. Ich bitte Sie daher, sich zunächst zu gedulden.

Der Ausschuss wird die Beratung Ihrer Eingabe mit einer Empfehlung abschließen, über die der Landtag beschließt. Sobald dieser Beschluss ergangen ist, werden Sie darüber unterrichtet.

Vorsorglich möchte ich Sie schon jetzt darauf hinweisen, dass der Landtag nur im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten über Eingaben entscheiden kann. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Übrigen wäre ich für eine Nachricht dankbar, wenn sich Ihre Anschrift ändert, damit der weitere Schriftverkehr nicht erschwert wird.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden als Landtagsdrucksachen veröffentlicht. Aus diesen Drucksachen sind Name und Wohnort der Personen, die Eingaben an den Landtag gerichtet haben, und deren Anliegen (in kurzen Stichworten) ersichtlich. Der Landtag berät und beschließt auch in öffentlicher Sitzung über die Eingaben. Dieses Verfahren muss der Landtag einhalten, um dem Öffentlichkeitsgebot der Niedersächsischen Verfassung (Artikel 22 Abs. 1) zu entsprechen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass die mitgeteilten persönlichen Daten sowie der Schriftverkehr unter Beachtung des Datenschutzes in dem elektronischen Petitionsbearbeitungssystem des Landtages gespeichert werden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Verfahren einverstanden sind, wenn ich von Ihnen nicht innerhalb der nächsten 14 Tage eine gegenteilige Mitteilung erhalte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Hinweise
zu den Entscheidungsmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben

1. Soweit eine Eingabe sich gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Landesbehörden oder von Behörden, die der Aufsicht des Landes unterliegen, wendet oder auf das Tätigwerden solcher Behörden gerichtet ist, kann der Landtag nur im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrolle (Artikel 7 der Niedersächsischen Verfassung) tätig werden. Er hat nicht das Recht, selbst zu entscheiden oder den Behörden verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Landtag kann der Landesregierung jedoch Empfehlungen für ihr weiteres Handeln geben.
2. Entscheidungen der Gerichte kann der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern oder aufheben.
3. In Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist die Aufsicht durch die Landesregierung und damit auch die Überprüfung durch den Landtag auf eine Rechtskontrolle beschränkt, d.h. ein Eingreifen durch das Land ist nur möglich, wenn von der Gemeinde usw. Rechtsvorschriften verletzt oder nicht beachtet worden sind.
4. Besonders ist zu beachten, dass durch das Einreichen einer Eingabe eventuell laufende Fristen für einen förmlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch, Beschwerde, Klage) weder gewahrt noch gehemmt werden.
5. Das Eingabeverfahren wird in der Regel mit einem der in § 52 Absatz 1 der Landtagsgeschäftsordnung vorgesehenen Beschlüsse abgeschlossen. Der Wortlaut dieser Vorschrift und Erläuterungen der Bedeutung der Beschlussformeln sind auf der Rückseite abgedruckt.